

Merkblatt

Brandschutz und Sicherheit bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen



Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Sicherheitskonzepte.....	3
3	Flächen für die Feuerwehr	4
4	Aufbauten.....	5
5	Nutzung vorhandener baulicher Anlagen	8
6	Flucht- und Rettungswege.....	8
7	Feuerlöscher	8
8	Dekorationen.....	9
9	Verlegung von Leitungsanlagen.....	9
10	Heiz-, Koch- und Wärmegeräte, Fritteusen	9
11	Feuerstätten	9
12	Flüssiggas.....	10
13	Rest- und Abfallstoffe	10
14	Beleuchtung.....	11
15	Anwesenheit des Veranstalters	3
16	Notfallmeldungen	11
17	Verhalten bei Unwetter	11
18	Ansprechpartner.....	12

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt richtet sich an Veranstalter, Betreiber und Vereine und informiert über grundsätzliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes und allgemeinen Sicherheit bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen. Es soll Ihnen helfen, bereits bei der Planung auf diese Punkte zu achten und die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten. Durch die hier beschriebenen grundsätzlichen Anforderungen soll zum einen Brandgefahren, Brandausbreitung und einer Gefährdung der Besucher bei einer Veranstaltung vorgebeugt und zum anderen ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst im Bereich der Veranstaltung sichergestellt werden. Die tatsächlichen zu treffenden Maßnahmen können teilweise nur im Einzelfall und unter Beachtung der allgemeinen Randbedingungen festgelegt werden. Oft ist auch eine Ortsbesichtigung erforderlich.

Die Einhaltung der Anforderungen dieses Merkblattes stellt keine Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung dar. Durch die zuständige Behörde können weitere Auflagen bzw. Festlegungen von zusätzlichen Maßnahmen angeordnet werden.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Berücksichtigung der gestellten Anforderungen.

2 Sicherheitskonzepte

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen kann es erforderlich sein ein Sicherheitskonzept (vgl. §16 Abs. 3 StrG; § 43 VStättVO) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erarbeiten, in dem insbesondere die Belange des Brandschutzes zu berücksichtigen sind. Hierbei ist auch die Notwendigkeit einer Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) zu prüfen. Der Veranstalter hat entsprechend der Art der Veranstaltung die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten-Hilfe und Brandbekämpfung erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, und der Brandbekämpfung eingerichtet sind. Das mit der Genehmigungsbehörde abgestimmte Sicherheitskonzept ist durch den Veranstalter und den an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu beachten und verbindlich einzuhalten. Für die Einhaltung der im Sicherheitskonzept beschriebenen Maßnahmen ist der Veranstalter (Genehmigungsinhaber) verantwortlich.

3 Anwesenheit des Veranstalters

Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese sind für die Einhaltung des festgelegten Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen verantwortlich. Der Name dieser Personen und deren telefonische Erreichbarkeit ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

4 Flächen für die Feuerwehr

Die nach dem Sicherheitskonzept erforderlichen bzw. nach Baurecht geforderten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind von Hindernissen ständig freizuhalten, soweit diese nicht unmittelbar von Hand beseitigt werden können (z. B. Sitzeinrichtungen, Sonnenschirme etc.). Der ruhende Verkehr (Parker) muss dementsprechend so geordnet werden, dass diese Flächen ständig befahrbar gehalten werden.

4.1 Zugänge

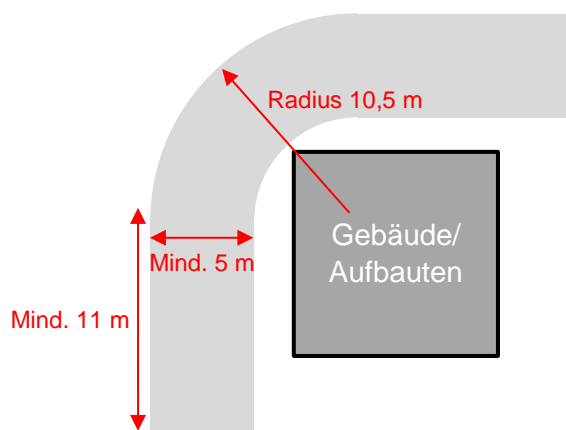
Zugänge zu Gebäuden sowie deren Notausgängen, dürfen zu keiner Zeit zugestellt werden; sie sind ständig in voller Breite freizuhalten.

4.2 Zu- und Durchfahrten

Verkehrsflächen dürfen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und mindestens 3,5 m breite Zu- und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Bei nicht geradlinig geführten Zufahrten muss die Durchfahrtsbreite im Lichten mindestens 5 m betragen.

Vor und hinter Kurven- und Einmündungsbereichen ist die Zu- und Durchfahrt auf einer Länge von mindestens 11 m auf einer Breite von 5 m freizuhalten. Die Zu- und Durchfahrten dürfen durch Vordächer sowie durch Tische und Bänke in ihrer erforderlichen Breite nicht eingeschränkt werden.

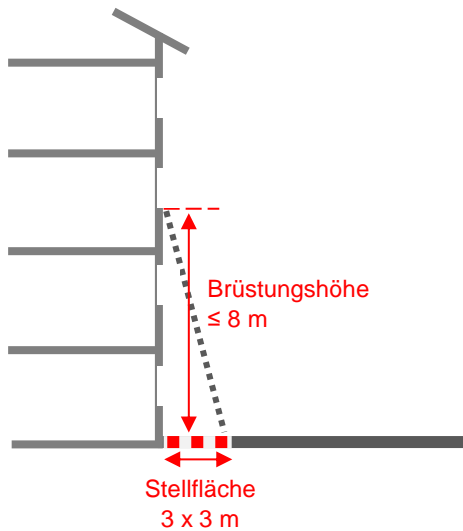
Die Durchfahrtshöhe in Zu- und Durchfahrten müssen mindestens 3,5 m betragen.



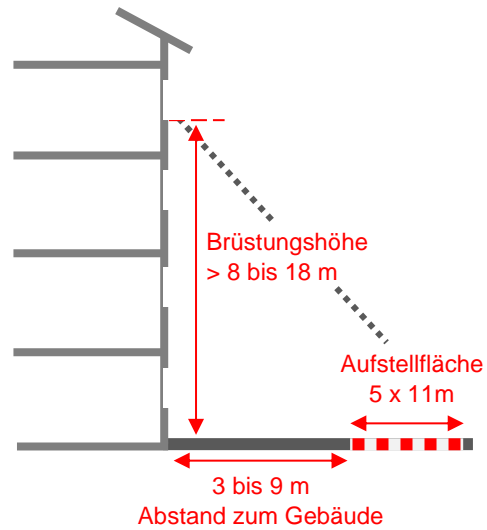
4.3 Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr

Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus Gebäuden, muss jede Wohnung (Nutzungseinheit) in jedem Obergeschoss mit Rettungsgeräten (tragbare Leitern, Drehleiter) erreichbar sein. Die Anforderungen variieren je nach Gebäudehöhe. Zur Visualisierung dienen die nachfolgenden Beispielbilder. Die Feuerwehr Baden-Baden – Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (Tel.: 07221 93 17 380, Fw.Vb@baden-baden.de) steht Ihnen bei Fragen zur Sicherstellung der Rettungswege gerne zur Verfügung.

Gebäude mit einer Brüstungshöhe bis 8,00 m



Gebäude mit einer Brüstungshöhe von 8,00 bis 18,00 m

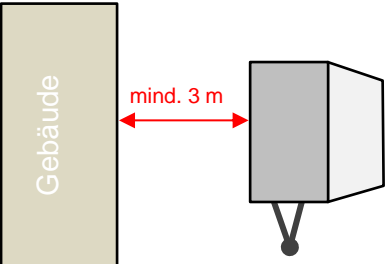
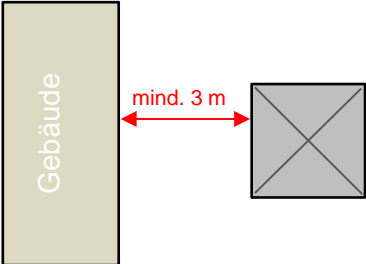
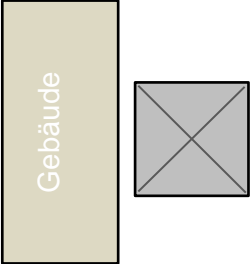
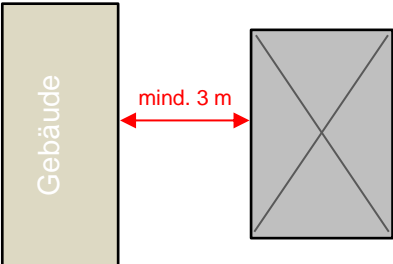
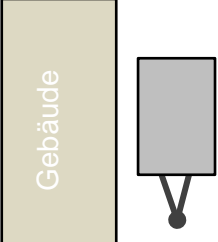


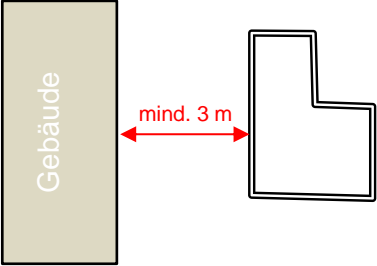
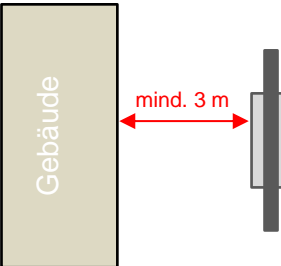
5 Aufbauten

5.1 Sicherheitsabstände

Zur Verhinderung eines sog. Brandüberschlags sowie der Rauchausbreitung sind Mindestabstände zu anderen Gebäuden einzuhalten. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 3,00m zu den angrenzenden Gebäuden einzuhalten. Je nach Nutzung des Aufbaus können die Abstände entsprechend der nachfolgenden Tabelle angepasst werden.

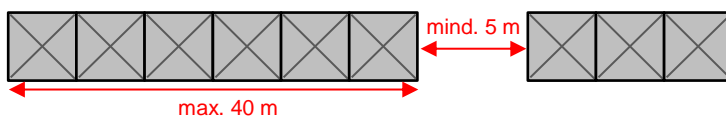
Aufbau	Nutzung	Abstände zu bestehenden Gebäuden	Hinweise
Bierwagen	Getränkeverkauf	3,00 m (1,50 m)	<p>¹ Abstand zum Fahrwerk ² Abstand zur Ausschankfläche bzw. Dachvorsprung</p>

Imbiss-Wagen, Foodtruck	Zubereitung/ Verkauf von Speisen	mind. 3 m	 <ul style="list-style-type: none"> • Geschlossene Seite zum Gebäude • Feuerlöscher Typ F erforderlich
Imbiss-Zelt	Zubereitung/ Verkauf von Speisen	mind. 3 m	 <ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher Typ F erforderlich
Verkaufzelt, Bude		kein Mindestabstand	 <ul style="list-style-type: none"> • Zelt max. 3 m x 3 m • Kein Betrieb von Gasanlagen • Keine erhöhte Brandlasten
Fest- /Partyzelt	Aufenthalt von Personen, Bestuhlung	mind. 3 m	
Kühlanhänger/ -Container	Lagerbereich	kein Mindestabstand	 <ul style="list-style-type: none"> • Allseitig umschlossen

Offene Lagerbereiche	Lagerbereich	mind. 3 m	 <ul style="list-style-type: none"> • Keine erhöhten Brandlasten, Gasflaschen, etc. • Umzäunung erforderlich
Fliegende Bauten	Verschiedene Nutzungen	mind. 3 m	 <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme durch Fachgebiet Bauordnung erforderlich

5.2 Schutzstreifen

Bei aneinanderggebauten Buden, Ständen und Zelten sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 5 m herzustellen und ständig freizuhalten.



5.3 Freihaltung von Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Hydranten, Löschwassereinspeisungen, sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 m freizuhalten. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.



Hydrantenschild



Überflurhydrant



Unterflurhydrant



Löschwassereinspeisung

6 Nutzung vorhandener baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen und Räume, z. B. Scheunen, Schuppen, Garagen, Kellerräume usw. dürfen nur zweckentfremdet werden, wenn Gefahren durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden. Die notwendigen Maßnahmen müssen immer im Einzelfall geprüft festgelegt werden. Als Beispiel sei hier die Nutzung von Hauskellern oder Scheunen als Schank- oder Versammlungsraum genannt. Für solche Fälle sind in der Regel zusätzliche Maßnahmen notwendig, um Gefahren zu vermeiden. Für Fragen zur Sondernutzung bzw. Nutzungsänderung von Gebäuden, steht Ihnen das Fachgebiet Bauordnung (Tel.: 07221 93 2148, Bauordnung@baden-baden.de) gerne zur Verfügung.



7 Flucht- und Rettungswege


Aus allen Aufenthaltsbereichen sind grundsätzlich ausreichend bemessene Flucht- und Rettungswege vorzusehen. Diese Flucht- und Rettungswege müssen soweit sie nicht klar erkennbar sind, gut sichtbar bis ins Freie, mit genormten Schildern gekennzeichnet werden. Da viele Veranstaltungen auch bis in den Abend bzw. in die Nacht gehen oder auch erst am Abend anfangen, müssen die Flucht- und Rettungswege und deren Kennzeichnungen, mit einer Beleuchtung versehen werden, die im Falle eines Stromausfalles nicht vorzeitig ausfallen kann (Notstromversorgung, Akku).

8 Feuerlöscher

Zur unmittelbaren Bekämpfung von Entstehungsbränden sind im Veranstaltungsbereich geeignete, zugelassene und gültig geprüfte Feuerlöscher (gemäß DIN 14406, DIN EN 3) bereit zu halten.

Diese Feuerlöscher sind entsprechend der nachfolgenden Tabelle zweckmäßig verteilt, leicht zugänglich und gut sichtbar aufzustellen und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR 1.3 zu kennzeichnen.

Ort	Feuerlöscher	Brandklassen
Verkaufsstände, Verkaufswagen und Zelte mit Koch-, Back-, Grill-, Wärmegeräten oder Feuerstellen (offenes Feuer)	mind. 1 Feuerlöscher 6 kg für die Brandklassen A, B und C	
Verkaufsstände, Verkaufswagen und Zelte mit Frittier- und Fettbackgeräten (Fritteusen o.ä.)	mind. 1 Feuerlöscher 6 Liter für die Brandklassen A, B und F	

Sonstige Verkaufsstände und Zelte	<p>Je 10 Stände mind. 1 Feuerlöscher 6 kg für die Brandklassen A, B und C</p> <p>Um einen schnellen Zugriff zu gewährleisten, soll die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) betragen.</p>	
--	---	---

9 Dekorationen

Die Dekorationen sollten grundsätzlich aus schwerentflammbarem Material bestehen. Normalentflammbare Dekorationen können im Einzelfall geduldet werden, wenn sie außerhalb der Reichweite von Personen angebracht werden. Werden Ballone für Dekorationen verwendet, so dürfen diese nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.

10 Verlegung von Leitungsanlagen

Leitungsanlagen zur Ver- und Entsorgung (z. B. für Strom, Wasser und Abwasser) sind im Bereich der Verkehrswege (Lauf- und Rettungswege, Zufahrten)) so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem unfallsicher abzudecken. Sofern Leitungen über Fahrbahnen verlegt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,5 m einzuhalten.

11 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte, Fritteusen

Bei der Nutzung von Heiz-, Koch-, Wärmegeräten und Fritteusen ist darauf zu achten, dass nur für den gewerblichen Bereich zugelassene Geräte (z.B. Heizpilze, Terrassenheizstrahler, etc.) mit entsprechender Schlauchbruch- und Kippsicherung verwendet werden.

Der Betrieb von flüssiggasbetriebenen Wärme- und Heizgeräten (z.B. Heizpilze, Gas-Kanonenöfen, Terrassenstrahlern, etc.) ist innerhalb geschlossener Aufbauten grundsätzlich nicht zulässig.

Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Hierbei sind die Herstellerangaben zu Abständen von brennbaren Materialien einzuhalten.

12 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Vor Feuerungsöffnungen von

Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden und Bodenbeläge aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 0,50 m und seitlich auf mindestens 0,30 m über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

13 Flüssiggas

Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase – TRG 280 (Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter; Betreiben von Druckgasbehältern) und der Unfallverhütungsvorschrift – DGUV Vorschrift 79 (Verwendung von Flüssiggas) zu errichten und zu betreiben. Von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist die Arbeits-Sicherheits-Information ASI 8.04 „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betriebe“ zu beachten, anzuwenden und umzusetzen.

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche aufgestellt und eine Reserveflasche bereitgestellt werden (2 Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von jeweils höchstens 14 kg). Weitere Flüssiggasflaschen oder leere Druckgasflaschen für Flüssiggas dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Versorgungsanlagen dürfen max. 8 Gebrauchsflaschen beinhalten. Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung an sicherer Stelle ist anzustreben). Es wird hier auf die technischen Regeln für Flüssiggas (TRF) ausdrücklich hingewiesen.

Werden Verbrauchseinrichtungen an Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 0,4 m angeschlossen, müssen Schläuche für besondere mechanische Belastung nach DIN 4815, und Schlauchbruchsicherungen nach DIN 30693 verwendet werden. Die Schlauchleitungen sind so kurz wie möglich zu halten und gegen Beschädigungen geschützt zu verlegen. Im Umkreis von 1 m um die Flaschen, bei Flaschenbatterien mit mehr als 6 Flaschen im Umkreis von 2 m, dürfen sich keine gegen Gaseintritt ungeschützte Kelleröffnungen, Luft- und Lichtschächte, Bodenabläufe, Kanaleinläufe befinden. Die Aufstellung von Flaschen ist nicht zulässig in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in ihrer unmittelbaren Nähe. Flüssiggasflaschen müssen von Wärmestrahlungsquellen einen Sicherheitsabstand einhalten. Dieser beträgt von Heizgeräten mind. 0,7 m und von Gasherden und ähnlichen Wärmequellen mind. 0,3 m. Bei Verwendung eines fest zwischen der Strahlungsquelle und dem Druckgasbehälter angebrachten Strahlungsschutzes aus nichtbrennbaren Stoffen kann der Abstand bei Heizgeräten auf 0,3 m und bei Gasherden und ähnlichen Wärmequellen auf 0,1 m verringert werden.

14 Rest- und Abfallstoffe

Rest- und Abfallstoffe sollten in Abfalleimern aus nicht brennbarem Material mit dichtschießenden Deckel gesammelt werden. Abfälle in Gebäuden und Aufbauten sind täglich nach dem Veranstaltungsende zu entleeren. Lagerbereiche für Rest- und Abfallstoffe sind für Besucher unzugänglich abzugrenzen.

15 Beleuchtung

Für Veranstaltungen bei denen aufgrund der Uhrzeit und/oder Jahreszeit mit Dunkelheit zu rechnen ist, muss für eine ausreichende Beleuchtung der Veranstaltungsfläche und der dazugehörigen Verkehrsflächen (Zu- und Ausgänge) durch den Veranstalter gesorgt werden, um Stolpergefahren vorzubeugen. Öffentliche Beleuchtungen von Plätzen oder Straßen können dabei berücksichtigt werden.

16 Notfallmeldungen

Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass jederzeit eine Meldemöglichkeit von medizinischen Notfällen, Schadensfällen oder Bränden über die Notrufnummer 112 möglich ist.

17 Verhalten bei Unwetter

Der Veranstalter/Veranstaltungsleiter hat bereits vor Beginn der Aufbaumaßnahmen zur Veranstaltung und regelmäßig währenddessen, die aktuellen Wettervorhersagen zu prüfen. Hierfür stehen diverse kostenfreie, aber auch kostenpflichtige Dienste (Apps, SMS-Benachrichtigungen, etc.) sowie das Internet zur Verfügung. Diese garantieren, dass auf kurzfristige Warnmeldungen/ Unwetterwarnungen zeitnah reagiert werden kann.

Besteht keine Eindeutigkeit in der Wettervorhersage, hat der Veranstalter die Möglichkeit, über die Allgemeine Wetterberatung des Deutschen Wetterdienstes, **Hotline 0900 – 111 6952 6** (1,75 €/Min. aus d. dt. Festnetz, ggf. abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen) die Vorhersage für die betreffende Veranstaltungsfläche konkretisieren zu lassen.

Treten Witterungsverhältnisse ein, welche Gefahren für die Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung erwarten lassen, hat der Veranstalter die Veranstaltung abzusagen, zu unterbrechen oder zu beenden. Darüber hinaus sind Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung auf die Gefahren hinzuweisen und ggf. aufzufordern, unverzüglich Schutz zu suchen. Ist erkennbar, dass die Möglichkeit einer Warnlage besteht, müssen die in der beigefügten Checkliste (Windböen, Sturmböen) beschriebenen Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt werden. Andere mögliche Warnkriterien des DWD (z.B. Gewitter, Starkregen, Hitzewarnung, Glatteis) wurden in der angefügten Checkliste nicht betrachtet. Hier muss der Veranstalter individuelle Maßnahmen, basierend auf einer kontinuierlichen Wetterbeobachtung, rechtzeitig und eigenverantwortlich treffen.

Wetterwarnung	Maßnahmen
Stufe 1 – Gelb Windböen 7 Bft > 50 km/h	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung/Abbau von losen Strukturen (z.B. Schirme, Roll-Ups, Flags, Sichtschutzmaßnahmen von Mobilzäunen und Brücken, etc.) • Sicherung/Abbau nicht windsichere Aufbauten/Einrichtungen (Pavillonzelte, etc.) • kontinuierliche Wetterbeobachtung • Info/Anweisung an Standbetreiber und weitere Beteiligte
Stufe 2 – Orange Sturmböen 8-9 Bft 65 - 89 km/h	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen gem. Stufe 1 (7 Bft.) • Einstellung des Betriebes/Räumung der Fliegenden Bauten (gem. Baubuch) durchführen • Aktive Entscheidung des Veranstalters ob die Veranstaltung trotz der vorgenannten Maßnahmen und Gefährdungen teilweise fortgeführt werden kann • ggf. Veranstaltungsabsage/-unterbrechung durchführen • Info/Anweisung an Standbetreiber und weitere Beteiligte
Stufe 2 – Orange Schwere Sturmböen 10 Bft 90 - 104 km/h	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen gem. Stufe 2 (8-9 Bft.) • Veranstaltungsabsage/-unterbrechung durchführen – Einstellung aller Angebote • Sicherung/Rückbau aller Aufbauten und Strukturen • ggf. Räumung und Sicherung der Veranstaltungsfläche • Aufenthalt im Freien vermeiden • Eigensicherung der Beteiligten beachten • Info/Anweisung an Standbetreiber und weitere Beteiligte
<u>Rücknahme der Maßnahmen</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle aller Bereiche – Schäden, Einschränkungen (Schadensbilanz) • Zeiten für die Weiterführung/Wiederaufnahme der Veranstaltung festlegen • Freigabe der Veranstaltungsfläche 	

18 Ansprechpartner

Für spezielle Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne per E-Mail oder Telefon zur Verfügung.

Feuerwehr Baden-Baden

Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Tel.: 07221/93-17380

Fax.: 07221/93-1717

Fw.vb@baden-baden.de

Feuerwehr Baden-Baden

Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Schwarzwaldstr. 50
76532 Baden-Baden

Tel.: 07221 / 93 17380

Fax: 07221 / 93 1717

Email: fw.vb@baden-baden.de